

Fachgruppe des Direktvertriebs Standförderung - Richtlinien

1. Ziel

Verkaufsstände unterschiedlichster Art haben für den Direktvertrieb eine große Bedeutung als Podium für Verkaufspräsentationen und für die Akquise neuer Berater:innen. Ziel dieser Förderung ist es, Mitgliedern der Fachgruppe des Direktvertriebs die Teilnahme durch eine gezielte Förderung näher zu bringen, um neue Verkaufschancen bzw. Vertriebswege zu öffnen.

2. Antragsberechtigte

Mitglieder der Fachgruppe des Direktvertriebs in Vorarlberg (aktiv, nicht ruhend), gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

3. Europarechtliche Grundlagen

Die hier gegenständliche Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 379 vom 28/12/2006, S.0005. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000,- innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

4. Förderinhalt

Es werden ab 1.1.2024 Verkaufs- bzw. Beratungsstände auf zum Beispiel von Dritten organisierten Märkten, Verbrauchermessen¹, Veranstaltungen oder für Promotionen in Vorarlberg gefördert.

5. Förderhöhe/Obergrenze

Es werden Standkosten (Platzmiete) mit bis zu EUR 200 in voller Höhe, darüber mit **50 Prozent**, höchstens jedoch EUR 500,- pro Stand gefördert. Pro Mitglied beträgt die Maximalförderhöhe EUR 500,- pro Jahr. Für vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber gelten die Nettokosten. Schließen sich mehrere Mitglieder auf einem Stand zusammen, kann der Stand nur einmal gefördert werden.

6. Abwicklung

Die Förderung ist **vorab** mit einem **Angebot** oder einer **Standbuchung** bei der Geschäftsstelle der Fachgruppe des Direktvertriebs in der Wirtschaftskammer Vorarlberg anzusuchen (sonderegger.michaela@wkv.at). Nach Veranstaltungsbeginn ist keine Antragstellung mehr möglich. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der Reihenfolge der einlangenden Anträge (Windhundprinzip). Die Fachgruppe behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung abzulehnen.

¹ <https://www.jusline.at/gesetz/arg/paragraf/17> Abs 4:

(4) Als Messe ... ist auch eine ... höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

7. Auszahlung

Für die Auszahlung ist bis 31.1. des Folgejahres eine Rechnungskopie des Veranstalters mitsamt der **Standnummer** sowie eine **Zahlungsbestätigung** einzureichen.

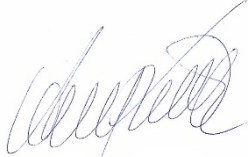
8. Besondere Förderungsbedingungen

Diese Förderevereinbarung unterliegt den De-minimis-Bestimmungen der EU. Es können nur Projekte eingereicht werden, die nicht bereits bei einer anderen Förderungsstelle beantragt und genehmigt worden sind.

9. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt der Förderung.

FACHGRUPPE DES DIREKTVERTRIEBS



Renate Ammann
Obfrau



Maria Seidel, BA
Geschäftsführerin